



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

---

Islamische Glaubensgemeinschaft  
in Österreich  
Bernardgasse 5  
1070 Wien

Geschäftszahl: BKA-KA9.071/0026-Kultusamt/2016  
Abteilungsmail: kultusamt@bka.gv.at  
Sachbearbeiter: Herr Mag. Oliver HENHAPEL  
Pers. E-mail: oliver.henhapel@bka.gv.at  
Telefon : +43 1 53115-203200  
Ihr Zeichen  
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die  
Abteilungsmail

B E S C H E I D :

Aufgrund des Antrages der Islamischen Religionsgesellschaft in Österreich vom 2. Mai 2016 auf Genehmigung der Satzung der Kultusgemeinde „Bosniakische Kultusgemeinde Mitte der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (BKG Mitte)“ ergeht nachstehender

S P R U C H :

Gemäß § 23 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften in Österreich, BGBl. I Nr. 39/2015, wird die beiliegende, einen Bestandteil dieses Bescheides bildende, Satzung der „Bosniakischen Kultusgemeinde Mitte der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (BKG Mitte)“ genehmigt.

B E G R Ü N D U N G :

Gemäß § 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften in Österreich (IslamG 2015) fällt die Vorlage der Statuten von Kultusgemeinden in die Zuständigkeit der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ). Sie sind gemäß § 23 Abs.1 IslamG von dieser an den Bundeskanzler vorzulegen. Die Statuten wurden von der IGGÖ auf der

Grundlage deren Verfassung (Verf.-IGGÖ) genehmigt und von deren Rechtsvertretern vorgelegt. Der Antrag ist von der dafür zuständigen Religionsgesellschaft eingebracht und daher zulässig. Aufgrund eines Auftrages zur Mängelbehebung wurde am 24. Mai 2016 die Zustimmung des Rijaset, d.h. des Reis-I-Ulema, vorgelegt.

Die Regelungen über die Kultusgemeinde finden sich in § 8 IslamG. Die Satzung enthält in der Überschrift und Art. 1 einen Namen. Die Religionsgemeinschaft ist klar erkennbar und eine Verwechslung mit anderen Gemeinschaften oder Rechtsformen ist ausgeschlossen. Die selbstgewählte Bindung an eine internationale religiöse Autorität ist dann zulässig, wenn diese Autorität eine religiöse Einrichtung und Bindung an staatliche Einrichtungen ist und diese der Bindung zustimmt. Der Reis-I-Ulema und das Rijaset sind eine religiöse Gemeinschaft die unabhängig von staatlichen Einrichtungen im Sinne der Selbstverwaltung des Art. 15 StGG sind. Die Zustimmung zur Selbstbindung der Kultusgemeinde liegt vor und diese ist daher zulässig.



Die Verf.-IGGÖ sieht für eine Kultusgemeinde zumindest 10 Moscheeeinrichtungen und mindestens 1000 Mitglieder als Nachweis für einen gesicherten Bestand und die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit vor. Wie sich aus den vorgelegten Unterlagen ergibt, verfügt die Kultusgemeinde über die erforderliche Anzahl an Moscheeeinrichtungen und an Mitgliedern.

Die Regelungen über die Rechnungslegung sind dem Grunde nach ausreichend für eine Nachprüfung der Einhaltung des § 6 (2) IslamG.

Gemäß § 23 Abs. 1 IslamG bedürfen die Statuten einer Kultusgemeinde der Genehmigung des Bundeskanzlers. Da die Satzungen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, war spruchgemäß zu entscheiden.

17. Juni 2016  
Für den Bundeskanzler:  
HENHAPEL

**Elektronisch gefertigt**

 	Unterzeichner	serialNumber=1026761,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2016-06-17T12:59:27+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.